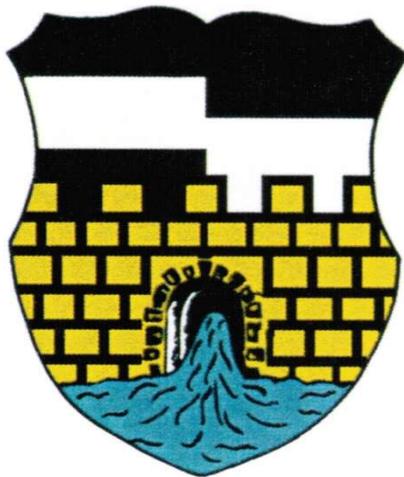


Markt Nennslingen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



Vorhabenträger: Markt Nennslingen
Schmiedgasse 1
91790 Nennslingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 mit integriertem Grünordnungsplan sowie integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd-Ost“ - Zusammenfassende Erklärung -

April 2022

Landschaftsplanung-Grünplanung

Maria Hegemann Dipl. Ing. FH
Rennfeld 9 91792 Ellingen
Fon: 09141/99 50 70
Fax: 09141/974 70 53
Mobil: 0152/56 18 42 71
Email: Maria.Hegemann@t-online.de



Allgemeines

Die zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB Auskunft über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurde und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden weiteren Planungsmöglichkeiten dargestellt und formuliert wurde.

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Stadtrats des Marktes Nennslingen am 17.06.2021 wurde die Voraussetzung für die Ausstellung des vorliegenden Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sowie integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan geschaffen.

Verfahrensablauf:

- Aufstellungsbeschluss: 17.06.2021
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss: 07.07.2021
- Satzungsbeschluss: 16.12.2021

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch den Markt Nennslingen in Kraft.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2 a BauGB im Umweltbericht dargelegt. Als Anlage zum Umweltbericht wurde parallel eine artenschutzrechtliche Beurteilung (saP) durchgeführt.

Schutzgut Mensch/Immissionen

Das Änderungsgebiet wird in Teilen als Lagerfläche und überwiegend wie das gesamte Umfeld intensiv landwirtschaftlich genutzt und unterliegt den Lärm- und Immissionsbelastungen aus dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen. Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in ca. 250 m Entfernung, es handelt sich überwiegend um Gewerbeflächen.

Eine Blendwirkung durch Reflexionen wird durch den Einsatz reflektionsarmer Module und den Aufstellwinkel vermieden; von Blendwirkungen aufgrund der Ausrichtung der Anlage nach Süden werden keine besiedelten Bereiche betroffen sein. Durch die nach Süden hin vorgelagerten Hecken und Hangbereiche wird die Einsehbarkeit des Geländes minimiert. Verkehrsgefährdungen durch Blendwirkungen sind daher für die Kreisstraße WUG 16 nicht zu erwarten. Von der Staatsstraße ST 2227 ist lediglich die Rückseite der Modulreihen sichtbar, hier sind Blendwirkungen also auszuschließen.

Vom späteren Betrieb der Photovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus. Die Errichtung der Photovoltaikanlage trägt insgesamt zu Produktion regional erzeugten Stroms ohne Ausstoß des klimaschädlichen Gases Kohlendioxid bei.

Insgesamt wird für das Schutzgut Mensch/Immissionen von geringen Auswirkungen ausgegangen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Die intensiv genutzte Fläche des Planungsgebiets weist einen geringen ökologischen Wert als Lebensraum auf. Sie liegt außerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal und wird auch nicht von weiteren Schutzgebieten oder -objekten berührt. Die Ackerfläche selbst stellt einen Lebensraum für bodenbrütende Feldvögel dar. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein Revier einer Feldlerche kartiert, für das durch die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche Ersatz geschaffen wird (CEF-Maßnahme). Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sind keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

Aufgrund der Extensivierung und dem damit einhergehenden Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden sowie die geplante Beweidung werden eine Erhöhung der Artenvielfalt und die Schaffung von Biotopverbindungen erwartet.

Der weite Modulreihenabstand führt zur Entwicklung sehr unterschiedlich besonnener bzw. beschatteter Bereiche, die für einen hohen Insektenbestand essenziell sind. Ebenso wie die durch geplante Eingrünung mit Strauchgehölzen wird so das Angebot an Jagdflächen für Vogel- und Fledermausarten erweitert.

Der zum Schutz der Anlage notwendige Zaun wird so errichtet, dass er durch seine Bodenfreiheit eine Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet. Für diese Tierarten wird somit eher ein Rückzugsraum in der landwirtschaftlichen Flur geschaffen.

Insgesamt ist durch den geringeren Pestizideinsatz und die Extensivierung von einer Aufwertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen auszugehen. Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind als gering einzustufen. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht betroffen.

Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet sind keine temporären oder ständig wasserführenden Gräben oder Fließgewässer vorhanden. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden Einflüsse auf die weiter entfernt liegenden Fließgewässer sowie auf den Bodenwasserhaushalt ausgeschlossen. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland deutliche Verbesserungen, Erosionen werden dauerhaft vermieden. Das anfallende Niederschlagswasser wird direkt vor Ort versickert. Ein erhöhtes Aufkommen von Oberflächenwasser auch bei Starkregenereignissen ist nicht zu erwarten, da der Versiegelungsgrad sehr gering ist.

Für das Schutzgut Wasser wird von sehr geringen bis positiven Auswirkungen ausgegangen.

Schutzgut Geologie und Böden, Nutzungen

Dem Planungsgebiet werden temporär Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion entzogen, die eher geringerwertige Erzeugungsbedingungen aufweisen und den Immissionsbelastungen aus dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen unterliegen.

Die derzeitigen Funktionen des Bodens als Filter und Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden durch die sehr geringe Versiegelung nicht beeinträchtigt bzw. verbessert, da Einträge durch Pestizideinsatz entfallen. Durch die Nutzung als Extensivgrünland kann sich langfristig ein stabiles und humusreiches Bodengefüge entwickeln, das in größerem Maße als intensivlandwirtschaftliche Nutzung in der Lage ist, Kohlendioxid zu speichern.

Abgesehen von temporären Bodenbelastungen während der Bauzeit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als positiv anzusehen. Negative Einflüsse auf eine spätere Nachnutzung sind nicht gegeben. Insgesamt sind geringe bis positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Luft/Klima

Der Anlagenstandort und sein Umfeld sind landwirtschaftlich geprägt und weisen ein einheitliches Kleinklima auf. Staubentwicklung im engeren Umfeld entsteht sowohl durch die landwirtschaftliche Nutzung als auch kurzzeitig während der Bauphase der Freiflächenphotovoltaikanlage.

Für das Schutzgut Luft/Klima wird durch die Nutzung der Sonnenenergie insgesamt ein positiver Einfluss erreicht. Durch den Betrieb der Anlage werden sich die kleinklimatischen Verhältnisse kaum verändern, da der Luftabfluss unterhalb der Modulreihen gewährleistet ist.

Für das Schutzgut Luft/Klima wird von geringen bis positiven Auswirkungen ausgegangen.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage führt im unmittelbaren Flächenumfang zu einer technisch-industriellen Überformung, ist jedoch nicht weithin sichtbar. Vorhandene Vertikalstrukturen wie die Hecken im Umfeld und zusätzliche Eingrünung binden die Anlage in die umgebende Landschaft ein. Für die detaillierte Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung wurden Profile und Analysen erstellt, die im Grünordnungsplan bewertet werden.

Durch die geländekonforme Aufstellung der Modulreihen wird die Wirkung der Anlage auf das Landschaftsbild gemindert.

Für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Kulturlandschaft

Im Planungsgebiet und seinem weiteren Umfeld sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler vorhanden. Auch in der Landschaft sichtbare Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Insgesamt ist für das Schutzgut daher von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Gesamtbetrachtung der Schutzgüter führt zu der Feststellung, dass durch die Bauleitplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagenbedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch/Immissionen	gering	gering	keine - positiv	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering - positiv	positiv	gering – eher positiv
Geologie und Böden, Nutzungen	gering	gering - positiv	gering - positiv	gering – eher positiv
Luft/Klima	gering	gering	positiv	gering – eher positiv
Landschaftsbild/Erholung	gering	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter, Kulturlandschaft	keine	keine	keine	keine

Kompensation

Zur Kompensation des durch das Vorhaben entstehenden Eingriffs in Natur und Landschaft werden im Bebauungsplan in den Randbereichen der geplanten Anlage Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft im Umfang von ca. 1.800 m² dargestellt.

Zur Kompensation der Eingriffe in den Lebensraum von Feldvögeln wird eine Fläche zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF – Anlage extensiven Grünlands in unmittelbarer Nähe, Fläche 5.000 m²) angelegt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planentwürfe und Berichte in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 3 Abs. 1 BauGB: 02.08. bis 02.09.2021
- nach § 3 Abs. 2 BauGB: 26.10. bis 02.12.2021.

Im Rahmen der Beteiligungen gingen keine Stellungnahmen ein.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung berührten Behörden fand durch Zurverfügungstellung der Planentwürfe und Berichte in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 4 Abs. 1 BauGB: 02.08. bis 02.09.2021
- nach § 4 Abs. 2 BauGB: 26.10. bis 02.12.2021.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten wichtige umweltrelevante Hinweise oder Einwände, die wie folgt behandelt wurden:

Der **Regionale Planungsverband Westmittelfranken** fordert eine weitere Detaillierung in der Standortalternativenprüfung ein, die in den Planunterlagen entsprechend ergänzt wurde. Die Ausdehnung der Eingrünungsmaßnahmen an der Südseite der geplanten Anlage wird begrüßt.

Die **Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)** erhebt keine Einwände, fordert jedoch weitere Aussagen zur Alternativenprüfung, die in die Planunterlagen aufgenommen wurden, sowie auch eine künftige Überarbeitung des gemeindlichen Solargutachtens. Die Anpassung und Ausdehnung der grünordnerischen Maßnahmen wird begrüßt.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weißenburg** stellt einen deutlichen Ausgleichsüberhang fest. Dieser ist dem erforderlichen Ausgleich für das Feldlerchenrevier geschuldet und wird beibehalten. Der Ackerstatus der Ausgleichsfläche kann durch den erforderlichen, abschnittswisen Umbruch der Fläche erhalten werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die Errichtung der Anlage erhoben, da die Anlage vom Grundstückseigentümer und Landwirt selbst betrieben werden wird.

Das **Landratsamt (Technische Wasserwirtschaft)** fordert für den Fall der Aufstellung eines ölbefüllten Trafos den Einbau einer Auffangwanne. Dieses ist durch den DIN-gerechten Einbau einer solchen Anlage gewährleistet. Die **Untere Naturschutzbehörde** hat keine Einwände gegen die vorliegende Planung geäußert.

Die **Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen des Bund Naturschutz Bayern** hat keine Einwände bezüglich der vorgelegten Planung geäußert.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, aber keine umweltrelevanten Einwände oder Bedenken vorgebracht: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Markt Thalmässing; n-ergie Netz GmbH; Staatliches Bauamt Ansbach; Wasserwirtschaftsamt Ansbach; TenneT TSO Bauleitung; Deutsche Telekom Nürnberg; Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach; Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern; Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken sowie Vodafone GmbH.

Planungsalternativen

Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Konversionsflächen entlang von übergeordneten Straßen, Bahnlinien oder anderen Infrastruktureinrichtungen sind im Markt Nennslingen nicht verfügbar bzw. im Falle der Windkraftanlagen nördlich von Nennslingen aus der Sicht der Marktgemeinde nicht geeignet.

Bei dem geplanten Standort handelt es sich aufgrund der Topografie, der Lage außerhalb von Schutzgebieten, der vorhandenen Infrastruktur sowie der Flächenverfügbarkeit um einen geeigneten Standort zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Zudem müssen Exposition und topografische Situation

den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen und andere bauliche oder verkehrliche Nutzungen dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Es handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche (Ackerzahl 19,6), die nach Nordosten, Osten und Südosten hin von weiteren Agrarflächen umgeben ist. Einzelne Heckenstrukturen unterbrechen die Agrarflächen. Das Landschaftsbild ist im Gegensatz zu den Hanglagen des Anlautertals (Magerrasen) im Süden und Südwesten sowie zum Talraum selbst wenig attraktiv und mithin auch für die Erholungseignung weniger bedeutsam.

Bei Nichtdurchführung des Projektes werden die Flächen weiter intensiv ackerbaulich genutzt. Die Wirkungen der Intensivnutzung im Vergleich zur geplanten Nutzung als Extensivgrünland sind hinsichtlich Wasserhaushalt, Boden und Artenvielfalt deutlich ungünstiger zu bewerten. Somit dient die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage der Förderung regenerativer Energien und dem Ressourcenschutz vor Ort.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Nennslingen Süd-Ost“ wurde vom Marktgemeinderat des Marktes Nennslingen am 16.12.2021 beschlossen und wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung durch Aushang rechtsverbindlich.